

Evangelischer Oberkirchenrat

TOP

16

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (Beilage 73)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am 16. März 2024

Die Württembergische Großen Kirchenordnung von 1559 bestimmt, dass "keiner Kirchen wider iren willen one sonderlich billich und beweglich Ursach ein Kirchendiener auffgedrungen werde". Ganz in dieser Tradition verbanden § 2 Pfarrbesetzungsgesetz von 1920 und § 2 Kirchliches Gesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen von 1959 das Benennungsrecht des Oberkirchenrats mit einem beschränkten Ablehnungsrecht des Kirchengemeinderats.

Erst das Pfarrstellenbesetzungsgesetz von 1971 brachte den Wechsel von Wahl- und Benennungsverfahren und damit im Falle des Wahlverfahrens ein Zustimmungserfordernis des Besetzungsgremiums.

Im Jahr 1992 wurde beim Benennungsverfahren die Möglichkeit der Einsprache des Besetzungsgremiums abgeschafft und das Zustimmungserfordernis auch beim Benennungsverfahren eingeführt. Damit wurde die Plausibilität der Unterscheidung zwischen Wahl- und Benennungsverfahren in Frage gestellt.

Das Benennungsverfahren soll nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entfallen. Alle Pfarrstellen sollen künftig im Wege eines einheitlichen Besetzungsverfahrens besetzt werden, das dem bisherigen Wahlverfahren angeglichen ist.

Grund hierfür ist, dass das Benennungsverfahren als personalstrategische Maßnahme an Bedeutung verloren hat, weil jede Besetzung kommunikativ vermittelt werden muss. Zudem wird das Benennungsverfahren offenbar zunehmend als Bevormundung wahrgenommen. Ein einheitliches Wahlverfahren erscheint transparenter, leichter vermittelbar und zudem weniger verwaltungsaufwändig als ein alternierendes Verfahren. Die bei mehreren Bewerbern im Benennungsverfahren bisher gegebenen Auswahlmöglichkeiten der Landeskirche als Dienstherrin werden rechtlich stärker begrenzt.

Zudem soll – ebenfalls aus Vereinfachungsgründen – die 14-tägige Ausschreibung einer Pfarrstelle zugunsten von Personen, die die Pfarrstelle bereits bisher versehen oder befristet innehaben, entfallen. Stattdessen soll auf eine Ausschreibung verzichtet werden, wenn das Besetzungsgremium sich vorab hierfür und für die (Wieder-)Wahl dieser Person entscheidet.

Der Pfarrervertretung und dem Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg e.V. wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Stellungnahme der Pfarrervertretung liegt Ihnen vor. Der Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg e.V. hat dem Entwurf zugestimmt.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an. (OKR Dr. Michael Frisch)